Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 7 (1921)

Heft: 15

Artikel: Unfallversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-529021

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unfallversicherung.

An die Mitglieder des kathol. Lehrervereins der Schweiz.

Der Leitende Ausschuß hat in Ausführung eines Auftrages des Zentralkomitees mit der "Konkordia", Kranken- und Unfallkasse Schweiz. kathol. Volksvereins, solgende Vereinbarung getroffen:

Bereinbarung

"Konkordia", Kranken- und Unfall-Kasse des schweiz. kath. Volksvereins und dem

kath. Lehrerverein der Schweiz.

Gestütt auf Art. 6b der Statuten der "Konkordia", die Abstimmung unter den Sektionsvorständen It. Bericht No. 11 und den Beschluß des Zentralvorstandes der "Konkordia" vom 19./20. Dezember 1920 einerseits, und die Zustimmung des Vorstandes des des kath. Lehrervereins vom 13. Dez. 1920 wird in der

Abteilung C (Unfallabteilung) und Todesfall- und Invaliditätsversicherung folgende besondere Vorlage geschaffen:

1. Die Abteilung C (Unfallgeld und Todesfallversicherung) der "Konkordia" steht den Mitgliedern des kath. Lehrersvereins in folgender Weise zur Verfügung:

A. Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung der Krankenversicherung wird nicht verlangt. Dagegen sichern die Mitglieder des kath. Lehrervereins der "Konkordia" in der Entswicklung derselben eine wohlwollende Unter-

stütung zu.

B. Auf den Ansäten der Taggeldsversicherung wird den Mitgliedern des kath. Lehrervereins ein Kabatt von 20% gewährt, wobei die Auswahl der Klassen steigestellt ist. Die Ansäte der Todesfallsund Invaliditätsversicherung bleiben dagegen unverändert. 5% der einlausenden Prämien fallen der Kasse des kath. Lehrervereins zu mit jährlicher Rechnungsstellung auf 1. Mai.

C. Den Angehörigen des kath. Lehrervereins in der gleichen Familie steht der Eintritt in beide Unfallabteilungen zu den

gleichen Bedingungen offen.

2. Der Verkehr vollzieht sich auf Grundlage ber Einzelversicherung mit der Bentral-

verwaltung in Luzern.

3. Als verbindliche Schriftstücke gelten diejenigen für die Mitglieder der "Kon= kordia" im allgemeinen, insbesonders aber folgende: a) Rückversicherungsvertrag mit der "Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft" und die bezüglichen Formulare und Versicherungsbedingungen.

b) Das Unfallreglement & (vom 1. Ja=

nuar 1921).

c) Die Statuten der "Konkordia", soweit in der Geschäftsführung anwendbar.

d) Die Beschlüsse der Delegiertenver-

sammlung.

4. Die Dauer dieses Vertrages ist auf fünf Jahre sestgesett mit gegenseitiger vorausgehender halbjährlicher Kündigung durch eingeschriebenen Brief. Ersolgt keine Kündigung, so dauert der Vertrag stillschweigend ein Jahr weiter, bis zum Abschluß einer neuen Vertragsperiode, — Einzelversicherungen auf eine Dauer von zehn Jahren sind zulässig und verbindlich.

Durch gegenseitige Zeichnung erklären die Annahme vorstehender Vereinbarung: Luzern Sursee, den 20. Dezember 1920.

Für den Zentralvorstand des "Kath. Lehrervereins der Schweiz": Der Zentralpräsident: Der Zentralaktuar: W. Maurer. W. Arnold.

Für den Zentralvorstand der "Konkordia":

Der Zentralpräsident: Der Zentralaktuar: Frz. Elias. E. Müller.

Gemäß vorstehender Vereinbarung sind unsern Mitgliedern folgende Versicherungs= möglichkeiten gegen Unfall geboten:

1. Für Arzt=, Arznei= und Spital= kosten=Vergütung bei einer jährlichen

Prämie von Fr. 6.—.

2. Für ein Taggeld von Fr. 1.— bis Fr. 10.— bei einer jährl. Prämienzahlung von Fr. 2.40 bis Fr. 42.—.

3. Für Todesfall und Invalidität

a) Für Todesfall von Fr. 1000 bis Fr. 15,000.

b) Für Invalidität von Fr. 1000

bis Fr. 45,000.

Prämienzahlung: Für je Fr. 1000 Berssicherungssumme auf den Todesfall und Fr. 1000 für den Invaliditätssall (Kapitalsahlung) beträgt die jährliche Grundprämie Fr. 1.80.

Beispiel: Will sich ein Mitglied gegen Unfall für die Bezahlung der Arzt= und Medikamentenrechnung, für Fr. 3.— Tag= geld und für eine Todesfall- und Invaliditätssumme von je Fr. 5000/Fr. 5000 versichern lassen, so wird seine Jahresprämie wie folgt berechnet:

1. Für Arzt und Beilmittel = Fr. 6. —

2. " Fr. 3. — Taggelb =

Fr. 9.—, weniger 20 % = " 7.20

3. Für Fr. 5000/Fr. 5000

Tod und Invalidität . . = " 9. —

Total Jahresprämie Fr. 22.20

Von dieser Prämie fallen 5% — gleich Fr. 1. 10 — in die Zentralkasse.

Will der Versicherte Arzt und Heilmittel ausfallen lassen, so entrichtet er nur Fr. 16. 20 pro Jahr; er kann auch Position 2, oder 1 und 2 ausfallen lassen.

Kinder von 2 bis 16 Jahren können für den Todesfall für Fr. 100 bis Fr. 500 und im Invaliditätsfall von Fr. 1000 bis

Fr. 5000 versichert werden.

Für je Fr. 100 Versicherungssumme auf den Todesfall und Fr. 1000 für den Insvaliditätsfall (Kapitalzahlung) beträgt die jährliche Prämie Fr. 1. 20.

In der Versicherung sind fast alle Unfälle ohne besondern Zuschlag inbegriffen, z. B.

Unfälle der Schüler beim Turnen, auf dem Heimweg, bei Kommissionen, bei der Ausshisse mit Erwachsenen, auf dem Belo u. s. f.; Unfälle der Erwachsenen beim Fuhrwersten, Reiten, Radsahren, in ihrer beruflichen Tätigkeit und außerhalb derselben (mit nur wenig Einschränkungen).

Außerordentliche Gefahren wie: Motorradfahren, Automobilfahren (regelsmäßig. Mitfahren, Automobillenken) Schneesschuhlaufen, Hochgebirgs und Gletscherstouren usw. können mit einer mäßigen Zuschlagsprämie in die Versicherung eins

bezogen merden.

Die Prämiensäße für Tod und Invalidität verstehen sich für eine Bersich erungsdauer von mindestens fünf Jahren. Für eine kürzere Bertragsdauer wird ein Zuschlag

von 15% erhoben.

Wir empfehlen den Mitgliedern den Abschluß einer auf obiger Grundlage beruhenden Unfallversicherung für sich und ihre Angehörigen recht sehr. Die nötigen Unterlagen können beim Zentralkassier Alb. Elmiger, Lehrer, Littau, bezogen werden, der auch zu weiterer Auskunft gerne bereit ist.

Luzerner Kantonalverband.

Am 4. April hielt der Luz. Kantonals verband des Kathol. Lehrervereins, der in 8 Sektionen 740 Mitglieder zählt, seine dies jährige Generalversammlung in Luzern ab. Der Besuch litt etwas unter — den Ferientagen. Sehr erfreulich war der imposante Aufmarsch der jüngern Generation. Nächstes Jahr wird der gewohnte Pfingstmontag wieder Versammlungstag sein.

Ueber das, was der Jahresbericht des Präsidenten, Hrn. Alb. Elmiger, in interessanter Gruppierung zusammensaßte, hat die Sch. Sch. während des letzten Jahres ihre Leser auf dem Lausenden gehalten. Weiter entnehmen wir ihm, daß innert weniger Monaten dank der Propaganda von Frl. Müller, Ruswil, im Kanton Luzern über 700 Expl. der Schrift "Ins Leben hinaus" abgesett wurden. Machts nach!

Unschließend an den Jahresbericht wurde eine Resolution gefaßt, die sich auf die neuesten Strömungen in unserm kantonalen Parlamente bezieht. Sie lautet: Resolution der kathol. Lehrerschaft zur Finanzresorm im Kanton Luzern:

"Die katholische Lehrerschaft des Kantons

Luzern begrüßt es, daß die verantwortlichen Organe eine gründliche Sanierung der kanstonalen Staatsfinanzen energisch an die Hand nehmen, da sie im Interesse des ganzen Volkes liegt.

Doch soll diese Reform ohne Benachteiligung der Schule und ihrer Lehrerschaft
erfolgen. Insbesondere ist von einer Berschiebung der öffentlichen Schullasten auf die Gemeinden zugunsten
des Staates abzusehen, da sie die Leistungsfähigkeit zahlreicher Gemeinden zum
dauernden Nachteil der Jugend und ihrer Erzieher schwächen würde.

Dagegen wird die katholische Lehrerschaft mit Entschiedenheit dafür eintreten, daß dem Staate die ersorderlichen Mittel zur Durchführung der Finanzresorm gewährt werden."

Die Reisekarte des Kathol. Lehrervereins wurde besonderer Beachtung empfohlen, desgleichen die Sch.=Sch., die Krankenkasse und die neue Unfallversicherung.

Die Jahresrechnung fand ohne Diskussion Genehmigung. Die Wahlen erfolgten in bestätigendem Sinne; nur Hr. Aktuar